

weiß geben, den es nach meiner Ansicht mit allem Rechte verdient hat. Allein das Justizministerium hat dessen Verfahren in Schutz genommen; der Herr Justizminister hat es auch in der Kammer noch vertheidiget, daher kann ich eine andere Entscheidung in dieser Sache Seiten des Justizministeriums nicht hoffen. Dennoch aber muß ich das Verfahren des Appellationsgerichtes nach meiner Ueberzeugung für unrichtig, unpractisch und inconsequent halten, und finde, daß es dem Ansehen der Gerichtsverwalter auf eine ganz unglaubliche Weise Schaden thut. Es gibt wohl kein Justizamt im ganzen Lande, welches nicht Lehngelder, Brandcassengelder und Sporteln einzunehmen hat, und wo, wenn nicht der Justizbeamte mit diesen Einnahmen selbst beschäftigt ist, ein Subaltern des Amtes diese Geschäfte besorgt. Ich habe selbst Justizämter gekannt, mit welchen, wie auch im Berichte erwähnt ist, die Verwaltung eines Rentamts verbunden war, und ich habe nie die Erfahrung gemacht, daß diese Verbindung der richterlichen Würde und Unparteilichkeit Schaden gethan hätte. Es gibt wohl nicht ein Justizamt im ganzen Lande, welches nicht mit unzähligen Verwaltungsangelegenheiten im Interesse des Staatsfiscus beschäftigt wäre. Alle Justizämter haben Forstangelegenheiten, Jagdsachen, Domainen und Frohnsachen, solange diese noch existirten, haben in diesen Sachen Entscheidungen zu geben gehabt, hatten mit den Unterthanen in Auftrag des ehemaligen geheimen Finanzcollegii zu verhandeln, Differenzen zu untersuchen, Berichte zu erstatten, später auch selbst Entscheidungen zu geben, und dennoch habe ich nie gefunden, daß ein Justizamtmann dabei seine richterliche Unparteilichkeit und Würde vergessen hätte. Indessen hat der Herr Staatsminister den Vergleich dieser Angelegenheiten mit der Stellung der Patrimonialgerichtsverwalter nicht wollen gelten lassen, weil die Justizämter in Verwaltungssachen unter dem geheimen Finanzcollegio, in Justizsachen aber unter dem Justizministerium ständen. Ich will also nur von den Patrimonialgerichtsverwaltern allein sprechen, und werde mich nur auf ihr Verhältniß beschränken. Will man nun in Uebertragung der Intradeneinnahme an den Gerichtsverwalter etwas Bedenkliches finden, will man glauben, daß dieses Geschäft ihrer richterlichen Unparteilichkeit schade, so müßte man eigentlich, wenn man consequent sein wollte, ihnen noch vielmehr die außergerichtliche Praxis verbieten. Diese könnte weit eher Collisionen herbeiführen, und die Gerichtsverwalter in eine doppelte Eigenschaft bringen und versehen. Dennoch aber gibt es vielleicht keinen Gerichtsverwalter im ganzen Lande, der nicht außergerichtlich practicirte, und doch habe ich nie gesehen, daß er dabei Pflicht und Gewissen verletzt hätte. Auch Geldgeschäfte zu betreiben, müßte man ihnen verbieten, denn Geldgeschäfte bringen sie in weit größere Verwickelungen, versehen sie in Interessen, die einen nicht ganz gewissenhaften Mann leicht in Collisionen bringen können. Man müßte ihnen ferner auch die Sporteln einzunehmen verbieten, sei es nun für ihre eigene Rechnung, oder, wenn sie fixirt sind, für ihre Principale. Diese Verhältnisse scheinen mir, wenn man einmal die Sache überhaupt so auf die Spitze stellen will, weit bedenklicher und gefährlicher. Wenn ich wenigstens

Gerichtshalter wäre und ich verstünde mich dazu, die Intradeneinnahme für meinen Gerichtsherrn einzunehmen, so wollte ich es doch wohl darauf ankommen lassen, wer mir verbieten sollte, ein solches Geschäft zu übernehmen. Natürlich würde ich es nicht übernehmen, wo eine Collision einträte oder zu besorgen wäre, ich würde nicht zu gleicher Zeit in streitigen Fällen entscheiden und Intradeneinnahmer sein, würde mich sehr hüten, in bedenkliche Verhältnisse einzutreten. Wo das aber nicht der Fall ist, da kann auch keine Behörde in der Welt die Uebernahme eines solchen Geschäfts verbieten. Der Herr Justizminister hat zugegeben, daß nach der im Bericht erwähnten Entscheidung die Erhebung der Lehngelder den Gerichtsdirectoren gestattet sei, aber nicht anderer Zinsen, z. B. Handwerkszinsen, Schutzgelder &c. Aber gerade bei den Lehngeldern können Collisionen weit leichter eintreten, als bei jenen feststehenden Intradeneinnahmen. Denn Lehngelder richten sich gewöhnlich nach dem Kaufpreise, manchmal aber auch nach dem rechten, wahren Werthe, ohne Rücksicht auf den Kaufpreis. Es muß also derselbe Richter, der den Kaufpreis zu confirmiren und vielleicht über eine Streitigkeit dabei zu entscheiden hat, zugleich auch im Interesse seines Gerichtsherrn darauf sehen, ob auch die Kaufsumme richtig, ob sie nicht falsch angegeben ist. Er muß ferner darauf sehen, ob ein Auszug bei der Kaufsumme mit eingerechnet ist, wie hoch dieser anzuschlagen, und wie hoch darnach das Lehngeld zu berechnen ist. Er muß ferner darauf sehen, ob das Inventar oder die Ernte und dergleichen zum Kaufpreise mit gerechnet worden ist. Das sind Erörterungen, die den Gerichtsverwalter bei der Lehngeldereinnahme in weit bedenklichere Collisionen bringen können, wenn man einmal an der Rechtmäßigkeit des Gerichtsverwalters zweifeln will. Dagegen sind bei den Geld- oder Naturalzinsen und bei Schutzgeldern ähnliche Bedenken gar nicht vorhanden, denn diese beruhen gewöhnlich auf ganz unbestreitbaren Urkunden, auf confirmirten Erbregistern, die keiner Anerkennung bedürfen, oder auf rechtskräftigen Urtheilen, gegen die kein Zweifel stattfinden kann. Also diese einzunehmen, kann nicht schädlich sein, und tritt übrigens dennoch eine Streitigkeit ein in diesen Sachen, so versteht es sich von selbst, daß sie der Gerichtsverwalter nicht entscheiden darf. Denn es ist unbestrittenes Herkommen und Recht, daß er in Sachen der Unterthanen gegen die Gutsherrschaft nicht entscheiden darf, sondern sie nach rechtmäßigem Erkenntniß verschicken muß. Der Herr Justizminister hat es den Gerichtsherrn zum Vorwurf gemacht, daß sie durch die Instruction dem Gerichtshalter die Beitreibung rückständiger Intradeneinnahmen aufgetragen haben. Wenn dies aber auch nicht in der Instruction steht, so muß der Gerichtshalter es doch thun, denn er ist ja der Richter der Unterthanen, und wenn der Gerichtsherr einen solchen Antrag an ihn stellt, so muß er als Richter darauf verfügen, natürlich wenn und soweit er es als Richter thun kann; ist aber der Antrag unstatthaft, so weist er ihn zurück. Das ist eine Sache, die uns Allen tagtäglich passiren kann. Sehr oft stelle ich einen Antrag an meinen Gerichtsdirector, daß er den und jenen zu seiner Schuldigkeit anhalten soll; will es aber der Gerichtsdirector wegen eines rechtlichen Bedenkens nicht thun, so sagt er mirs, bescheidet mich und verfügt das, was Rechtens ist.